jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 11Os30/93, 13Os30/98, 13Os42/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

FinStrG §33 Abs2 litb
FinStrG §33 Abs3 litb

Rechtssatz

Das Finanzvergehen nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG ist vollendet, sobald die selbst zu berechnende Lohnsteuer oder die ebenso zu ermittelnden Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht fristgerecht an das örtlich zuständige Finanzamt abgeführt werden; damit ist die Abgabenverkürzung bewirkt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 30/93
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 11 Os 30/93
- 13 Os 30/98
  Entscheidungstext OGH 16.12.1998 13 Os 30/98
- 13 Os 42/12v
  Entscheidungstext OGH 18.10.2012 13 Os 42/12v
  Auch

Schlagworte

Arbeitgeberbeiträge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0087081

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at